

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-kr

Datum
31.03.2016

Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden im Kitabereich;

Arbeitshinweise des Landesverwaltungsamtes zur Erteilung und Versagung von Betriebserlaubnissen für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 08.01.2016 zu oben genannten Betreff.

Das Landesverwaltungsamt hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt die Arbeitshinweise zur Erteilung und Versagung von Betriebserlaubnissen für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII überarbeitet. Die Muster für die Erteilung der Betriebserlaubnisse sind angepasst worden.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen in den Arbeitshinweisen wurden in den folgenden Abschnitten vorgenommen:

- 1.2.2 Grundsätzliches (neu)
- 1.3 Voraussetzungen für das Erteilen einer Betriebserlaubnis (Hinweise Pkt. 2)
- 1.4.1.2 Leistungsverpflichtung gemäß § 3 KiFöG (Abs. 1)
- 3.3.1 Qualitätsentwicklung (S. 16 Abs. 4)
- 3.3.3 Betreuung von Kindern mit Behinderungen (neu)
- 3.4.1 Mindestpersonalschlüssel (S. 25 Abs. 1 bis 3)
- 3.4.3 Zulassung durch Einzelfallentscheidung
 - A) § 21 Abs. 3 KiFöG (S. 32 – neu)
 - B) § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG (S. 38 Abs. 2 – neu)
 - C) Grundsätzliches (Abs. 3 Satz 3 und 4 ergänzt)
- 3.5 Heilpädagogische Fachkräfte (neu)

Hinzuweisen ist darauf, dass die bislang vertretene Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes, dass die kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften verantwortlich für das Vorhalten eines auskömmlichen Angebotes an Betreuungsplätzen sind, im Zuge unserer Intervention (dazu Bezugsrundschriften) nunmehr aufgegeben worden ist. Ziffer 1.4.1.2 der Arbeitshinweise ist entsprechend geändert worden.

Die aktualisierte Fassung der Arbeitshinweise (Stand: 24.03.2016) sowie die Muster für die Betriebserlaubnisse sind als **Anlagen** beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen